

XII. (Anglikanische Toleranz.) Endlich hat das englische Parlament (Dezember 1926) ein Gesetz angenommen, welches für die Katholiken das Verbot der Prozessionen und des Tragens der geistlichen Kleidung außerhalb der Kirche und der Wohnung der Geistlichen beseitigt. Ausgeschlossen bleiben aber immer noch die Katholiken von der englischen Thronfolge und dem Amte des Lordkanzlers. Auch können sie nicht das Präsentationsrecht für eine anglikanische Pfründe ausüben (Archiv f. k. K.-R. 1927, 736).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XIII. (Einhebung des sogenannten Kirchgeldes.) In Preußen bestehen staatliche Kirchensteuergesetze, auf Grund welcher mit staatlicher Zwangsgewalt Kirchensteuern zur Deckung der Bedürfnisse der katholischen Kirchengemeinde eingehoben werden können. Da hiebei die Einkommensteuer allein den Verteilungsmaßstab abgibt, kommt es zu Unbilligkeiten. Zudem reichen diese Kirchensteuern zur Deckung der Auslagen nicht mehr hin. Daher wird eine rein kirchliche Steuer, das Kirchgeld eingeführt. Eine Zwangseintreibung findet nicht statt. Verpflichtet sind zur Leistung des Kirchgeldes die Kirchensteuerverpflichteten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Befreit sind Ehefrauen und Arme. Das Kirchgeld beträgt in der Diözese Osnabrück für ein Jahr 3 Reichsmark, bei einer Staffelung 2—6 Reichsmark (Archiv f. k. K.-R. 1927, 746).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XIV. (Kirche und Rundfunk.) Die Bischofskonferenz in Fulda hat 1926 folgendes beschlossen: Für die Verhältnisse in Deutschland ist es ratsam, von der Wiedergabe von Gottesdiensten und Predigten bis auf weiteres im Interesse der disciplina sacra Abstand zu nehmen. Kirchenmusikalische Darbietungen können durch Rundfunk aufgenommen werden, wenn sie nicht im Rahmen einer gottesdienstlichen Handlung erfolgen. Im übrigen sollen betreffs Zulassung religiöser und weltanschaulicher Vorträge nach weiteren Erfahrungen klare Richtlinien gegeben werden. Die Mitwirkung der Geistlichen bei Darbietungen durch Rundfunk unterliegt den Bestimmungen des ordinarius loci (Archiv f. kath. K.-R. 1927, 687).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XV. (Feldgottesdienste.) (Beschluß der Bischofskonferenz in Fulda 1926.) Da sich bei Feldgottesdiensten anlässlich militärischer Gedenkfeiern Mißstände ergeben haben, bestimmt die Konferenz: Gemeinsame (mit Akatholiken) liturgische Feiern sind stets abzulehnen. Eine Mitwirkung der Geistlichen kann je nach den örtlichen Verhältnissen gestattet werden, wenn die Feier außerliturgisch ist. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß